



Verein zur Förderung der Kreuzpfadfinder*innen in Bünden und Verbänden der Christlichen Pfadfinder*innen e.V.

Drei-Gleichen-Straße 46, OT Neudietendorf, 99192 Nesse-Apfelstädt

- Satzung -

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Verein zur Förderung der Kreuzpfadfinder*innen in Bünden und Verbänden der Christlichen Pfadfinder*innen e.V.

Grundlagen der Vereinsarbeit sind die Grundsätze der Kreuzpfadfinder*innen und das Selbstverständnis der *Dienstgemeinschaft der Kreuzpfadfinderinnen und Kreuzpfadfinder* in den jeweils aktuellen Fassungen.

Der Verein bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat seinen Sitz in Neudietendorf und soll beim zuständigen Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

Abs. 1 Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe und die Förderung der Religion gemäß § 52 Abgabenordnung.

Abs. 2 Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Unterstützung der Arbeit der Kreuzpfadfinder*innen in den gemeinnützig anerkannten christlichen Vereinen und Verbänden der Pfadfinder*innen in der Bundesrepublik Deutschland.

Dies erfolgt u.a. durch:

- a. Förderung der jährlich stattfindenden überbündischen Ostertreffen der Kreuzpfadfinder*innen
- b. Förderung der Herausgabe einer überbündischen Zeitschrift der Kreuzpfadfinder*innen (z.Zt. Kreuzpeilung)

- c. Förderung des Standes der Kreuzpfadfinder*innen bei den jugendlichen christlichen Pfadfinder*innen.
- d. Förderung von Rüstern der Kreuzpfadfinder*innen und anderen Veranstaltungen der Kreuzpfadfinder*innen.
- e. Förderung der Arbeit von Runden der Kreuzpfadfinder*innen.

Abs. 3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch eine enge Zusammenarbeit mit der *Dienstgemeinschaft der Kreuzpfadfinderinnen und Kreuzpfadfinder* verwirklicht.

Abs. 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 5 Der Verein arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen sind ausgeschlossen. Auslagen für die unter §2 Abs. 1 genannten Zwecke können gegen Beleg erstattet werden.

Abs. 6 Die Vereinsarbeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Bildung von Rücklagen für die unter §2 genannten Zwecke ist jedoch möglich.

§3 Mitgliedschaft

Abs. 1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Arbeit der Kreuzpfadfinder*innen im Sinne von §2 zu unterstützen.

Abs. 2 Die Mitglieder der Dienstgemeinschaft sollten Mitglieder des Vereins sein.

Abs. 3 Die Mitgliedschaft wird textlich beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.

Abs. 4 Die Mitgliedschaft endet

- a. durch den Tod oder mit schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- b. durch den Ausschluss eines Mitgliedes auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied
 - dem Zweck und den Zielen des Vereines zuwiderhandelt,
 - dem Verein seine Förderung und Mitarbeit entzieht, *insbesondere mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist.*

Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf eine Anhörung in der Mitgliederversammlung. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge und/oder ins Vereinsvermögen eingebrachter Schenkungen ist nicht möglich.

§4 Mitgliedsbeitrag

~~Abs. 1~~ Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Beitragsnachlässe für bestimmte Personengruppen sind möglich.

Abs. 2 Der Mitgliedsbeitrag ist im Laufe des ersten Quartals des Kalenderjahrs zu zahlen.

§5 Organe des Vereins

Abs. 1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus:

- Zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- Der*dem Kassenwart*in
- Der*dem Schriftführer*in
- Bis zu drei Beisitzer*innen

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Abs. 2 Die Sprecher*innen der Dienstgemeinschaft sollten dem Vorstand des Vereines angehören.

Abs. 3 Die beiden Vorsitzenden, die*der Kassenwart*in und die*der Schriftführer*in bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind gesetzliche Vertreter im Sinne des BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt.

Abs. 4 Der kassenführenden Person darf für Bankgeschäfte im Rahmen der ordentlichen Kassenführung Einzelvollmacht durch den Vorstand erteilt werden.

Abs. 5 Der Vereinsvorstand wird für 2 Jahre aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Abs. 6 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person einstimmig eine nachfolgende Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Scheidet mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss eine Neuwahl des gesamten Vorstandes erfolgen.

Abs. 7 Die Vorstandssitzungen werden von den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die schriftführende Person erstellt ein schriftliches Protokoll, welches zusätzlich ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§7 Mitgliederversammlung

Abs. 1 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel zusammen mit der Tagung der Dienstgemeinschaft, statt. Zu ihr wird vom Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich oder per Mail eingeladen. Die Einladung muss Ort, Zeit und einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten.

Abs. 2 Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung.

Abs. 3 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Hybrid-Versammlung statt mit der Möglichkeit, in Präsenz, über Videokonferenz, Telefon oder andere Medien teilzunehmen.
Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die ein Hybridtreffen nicht ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung als Präsenz-Sitzung oder als Treffen über Videokonferenz, Telefon oder andere Medien durchgeführt werden.

~~Abs. 4~~ Das Übertragen von Stimmrechten auf andere Personen ist nicht möglich.

Abs. 5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder vom Vorstand einzuberufen. Über Frist, Form und Inhalt der Einladung gilt §7 Abs. 1 entsprechend.

Abs. 6 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Fragen, die die Grundsätze des Vereins, die Aufgabenstellung und die Organisation des Vereins betreffen.

Abs. 7 Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand und entscheidet ggf. über dessen Abberufung,
- entlastet den Vorstand,
- wählt zwei Kassenprüfer*innen,
- legt die endgültige Tagesordnung der Versammlung fest,
- legt den Mitgliedsbeitrag fest,
- genehmigt den jährlichen Haushaltsplan,
- entscheidet über Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins (siehe §9),
- entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Abs. 8 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches von der schriftführenden Person oder von einer von der Versammlung gewählten protokollführenden Person erstellt wird. Das Protokoll ist von dieser und von einer*inem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen. Es wird zeitnah an alle Vereinsmitglieder versendet.

§8 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Abs. 1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs. 2 Für die ordnungsgemäße Kassenführung ist die kassenführende Person verantwortlich.

Abs. 3 Die Kassenprüfer*innen werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§9 Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung

Abs. 1 Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 3/4 der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder.

Abs. 2 Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§2) und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.

Abs. 3 Wird in einer satzungsgemäß einberufenen Versammlung eine qualifizierte Mehrheit zur Änderung der Satzung, des Zweckes oder zur Auflösung des Vereins nicht erreicht, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser ist die Änderung der Satzung oder des Zweckes des Vereins mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder möglich. Hierauf ist in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen. Alternativ ist auch eine schriftliche Abstimmung über Anträge möglich, die fristgerecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht wurden.

Abs. 4 Bei Auflösung des Vereines, der Entziehung seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die „Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands (CPD) e.V.“ und den „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke, insbesondere die Arbeit der Kreuzpfadfinder*innen, zu verwenden haben.

Am 04. März 2023 in Neudietendorf von der Gründerversammlung beschlossen.

Überarbeitet am 27.05.2023.

Unterschrift von Mitgliedern:

Hermann	Hemme	
Hendrik	Knop	
Ute	Langenbrunner	
Elisabeth	Pfau	
Jürgen	Pfau	
Michael	Schneider	
Stephan	Thomas	